

Satzung **für die Schülerbeförderung im Landkreis Parchim**

Auf der Grundlage des § 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) in Verbindung mit § 113 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 28.09.2006 nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1 **Anspruchsberechtigung**

- (1) Schüler, die im Landkreis Parchim nicht am Schulort wohnen, haben innerhalb des Gebietes des Landkreises Parchim Anspruch auf kostenfreie Beförderung zum Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen unter Beachtung der in Abs. 2 geregelten Entfernungen oder Anspruch auf Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn eine öffentliche Schülerbeförderung nicht möglich ist.

Dieser Anspruch besteht,

- bis zum Ende der 10. Jahrgangsstufe einer allgemein bildenden Schule bzw. einer Ersatzschule,
 - während des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres,
 - für den Besuch der ersten Klassenstufe einer Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife voraussetzt
- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur, wenn der Schulweg für die Schüler des Primarbereiches (Klassen 1 bis 4) mehr als 2 km und für die Schüler des Sekundarbereiches I (Klassen 5 – 10) mehr als 4 km beträgt.
- (3) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist der kürzeste öffentliche Weg von der Wohnung des Schülers bis zu seiner Schule. Der Anspruch auf kostenfreie Beförderung ist auch erfüllt, wenn ein Teil des Schulweges zu Fuß zurückgelegt wird. Dieser Fußweg für den Schüler darf die Entfernung nach Abs. 2 nicht überschreiten.
- (4) Schulort ist der Ort, in dem sich die Schule befindet. In Städten und Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen gilt als Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.
- (5) Schüler mit Wohnsitz im Landkreis Parchim, die eine Schule außerhalb des Landkreises besuchen, haben nach Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung bis zur Kreisgrenze.

Darüber hinaus gehende Kosten sind wahlweise durch die Personensorgeberechtigten selbst zu finanzieren oder über einen Eigenanteil an der Schülerzeitkarte selbst zu tragen. Die Antragstellung hat für jedes Schuljahr erneut zu erfolgen.

- (6) Nach Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler haben nachfolgend aufgeführte Schüler einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung über die Kreisgrenze hinaus bis zur Schule in Schwerin
- Schüler mit Wohnsitz in Raben Steinfeld der Klassenstufen 1 bis 10
 - Schüler der Musikspezialklassen am Goethe-Gymnasium in Schwerin der Klassenstufen 5 bis 10

- Schüler am Sportgymnasium in Schwerin der Klassenstufen 5 bis 10
 - hoch begabte Schüler am Fridericianum in Schwerin der Klassenstufen 5 bis 10
- (7) Schüler, die ein Musik- oder Sportgymnasium bzw. eine Klasse für Hochbegabte an anderen Standorten in Mecklenburg-Vorpommern besuchen, erhalten eine Kosten-erstattung für die Schülerbeförderung in der Höhe der Kosten öffentlicher Verkehrs-mittel, die bei einem Besuch der entsprechenden Schule in Schwerin anfallen wür-den.
- (8) Schüler mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung haben auch au-ßerhalb des Gebietes des Landkreises Anspruch auf Schülerbeförderung, wenn keine behinderungsgerechte örtlich zuständige Schule im Landkreis zur Verfügung steht.

§ 2

Ausnahmeregelungen zur Anspruchsberechtigung

- (1) Schüler mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung haben Anspruch auf eine Schülerbeförderung unabhängig von den in § 1 Absatz 2 genannten Ent-fernungen, wenn eine Beförderung wegen der Behinderung im Einzelfall individuell erforderlich ist.
- (2) Das Jugend-, Schulverwaltungs- und Kulturamt kann als Entscheidungshilfe eine Stel-lungnahme (Gutachten) des zuständigen Förderausschusses und der Schulwege-kommission einholen.
Die Entscheidung über den Antrag trifft das Jugend-, Schulverwaltungs- und Kultur-amt.
- (3) Für nachfolgend aufgeführte Schüler mit Wohnsitz im Landkreis Parchim der gymnasii-alen Oberstufe mit einem Schulweg von über 4 Kilometern trägt nach Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers der Landkreis die Kosten (abzüglich einer Eigenbeteiligung) der Schülerbeförderung zwischen Wohnort und Schule.
- Schüler, die ein Gymnasium im Landkreis besuchen
 - Schüler mit Wohnsitz in Raben Steinfeld, die eine Schule in Schwerin besuchen
 - Schüler der Musikspezialklassen am Goethegymnasium in Schwerin
 - Schüler am Sportgymnasium in Schwerin
 - Schüler der Klassen für hoch Begabte am Fridericianum in Schwerin

Der Eigenanteil beträgt 30,00 EUR pro Monat und wird im Einzugsverfahren für maxi-mal 10 Monate im Schuljahr oder als Einmalbetrag erhoben.

- (4) Sollte den in § 2 Abs. 3 genannten Schülern aus finanziellen Gründen ein Besuch des entsprechenden Gymnasiums nicht möglich sein, kann im Einzelfall auf Antrag an das Jugend-, Schulverwaltungs- und Kulturamt in Abhängigkeit vom Familiennetto-einkommen der Eigenanteil je Monat teilweise oder voll erlassen werden.

Für Austauschschüler/Gastschüler wird der Eigenanteil auf Antrag generell erlassen.

§ 3

Organisation der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung im Landkreis Parchim ist so zu organisieren, dass die Schüler des Primarbereiches und der Sekundarstufe I in der Regel nicht früher als eine Stunde vor Unterrichtsbeginn die Wohnung verlassen müssen.

Die Heimfahrt nach Unterrichtschluss der Mehrzahl der Schüler an der Schule sollte bis einschließlich Klassenstufe 4 spätestens nach einer Stunde, für die Klassenstufen 5 bis 10 nach anderthalb Stunden erfolgen.

Für alle anderen Schüler und für Schulwegfahrten außerhalb des Landkreises können diese Zeiten überschritten werden.

- (2) Unterrichtsausfall begründet keinen Beförderungsanspruch nach dieser Regelung. Für die Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft im Landkreis Parchim werden maximal an vier Wochentagen zwei Heimfahrmöglichkeiten nach Unterrichtschluss durch den Träger der Schülerbeförderung organisiert.

Für Schüler, die am Wahlpflichtunterricht teilnehmen, wird für einen Tag auf begründeten Antrag der Schule – maximal zwei Tage in der Woche - eine zweite Heimfahrt durch den Träger der Schülerbeförderung organisiert.

§ 4 Beförderungsarten

- (1) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Vorrangig sind öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.
- (2) In der Regel erfolgt die kostenfreie Beförderung zwischen der Haltestelle am Wohnort und der Haltestelle an der Schule
 1. mit öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs, nach §§ 42 und 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I Seite 1690),
 2. mit Kraftfahrzeugen, die der Träger der Schülerbeförderung im Rahmen des §1 Nr. 4 Buchstabe d) der Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I Seite 601) zur Verfügung stellt,
 3. mit schienengebundenen Fahrzeugen und
 4. in begründeten Fällen mit sonstigen Verkehrsmitteln, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel fahren.

§ 5 Schülerzeitkarte und Erstattung der Beförderungskosten

- (1) Für die kostenfreie Nutzung der Beförderungsmittel nach § 4 Abs. 2 Punkt 1 und 2 erhalten die anspruchsberechtigten Schüler der Klassenstufen 1 bis 10, die Schulen im Landkreis Parchim besuchen, auf Antrag der Schule durch die Reiseunternehmen eine Schülerzeitkarte. Alle anderen Schüler, die einen Anspruch auf eine Schülerzeitkarte haben, stellen ihren Antrag an das Jugend-, Schulverwaltungs- und Kulturamt, Sachgebiet Schulverwaltung.
- (2) Für die Erstattung von Beförderungskosten zur Nutzung der im § 4 Abs. 2 Punkt 1, 3 und 4 aufgeführten Beförderungsmittel ist durch die Anspruchsberechtigten beim Träger der Schülerbeförderung (Jugend-, Schulverwaltungs- und Kulturamt) für jedes Schuljahr ein Antrag zu stellen.
- (3) Als Beförderungskosten können beim Jugend-, Schulverwaltungs- und Kulturamt geltend gemacht werden:

1. bei der Nutzung öffentlicher Beförderungsmittel die günstigsten Tarife auf der kürzesten Fahrstrecke,
2. bei der genehmigten Benutzung privater Fahrzeuge für die kürzeste Fahrstrecke zwischen Wohnung und Schule

0,15 EUR je gefahrenen km für PKW

0,08 EUR je gefahrenen km für Krafträder

0,05 EUR je gefahrenen km für Leichtkrafträder und Fahrräder

Bei der Mitnahme weiterer Schüler erhöhen sich diese Beträge um 0,02 EUR pro km und Schüler.

- (4) Die Abrechnung zur Erstattung der genehmigten notwendigen Aufwendungen für den Schulweg kann monatlich, muss aber spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das im Juni/Juli abgelaufene Schuljahr schriftlich im Jugend- Schulverwaltungs- und Kulturamt eingereicht werden. Dabei sind die entstandenen Aufwendungen für genehmigte Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln durch Originalbelege und für alle anderen genehmigten Beförderungsmittel durch detaillierte Kostenaufstellung nachzuweisen.

§ 6

Schulwegekommission

Zur Entscheidungsfindung in Sonder- und Härtefällen wird unter Leitung des Jugend-, Schulverwaltungs- und Kulturamtes des Landkreises eine Schulwegekommission gebildet.

Als ständige Vertreter sollten mitwirken:

- ein Mitglied des Kultur- und Bildungsausschusses des Kreistages
- ein Mitglied des Kreiselternrates
- ein Mitarbeiter des Jugend-, Schulverwaltungs- und Kulturamtes
- ein Schulrat

Vertreter der jeweiligen Kommune, Schule, der Polizei und der Verkehrsunternehmen werden je nach Bedarf um ihre Mitwirkung gebeten.

§ 7

Ausschluss von der kostenfreien Schülerbeförderung

- (1) Schüler, die die Sicherheit und Ordnung während der Schülerbeförderung gefährden, können auf Antrag der unteren Schulaufsichtsbehörde, der Schule, des Beförderungsunternehmens oder von Eltern durch den Träger der Schülerbeförderung von der kostenfreien Beförderung ausgeschlossen werden.
- (2) Werden bei der Abrechnung von Beförderungskosten für genehmigte Fahrten falsche, auf persönlichen Gewinn zielende Ansprüche gegenüber dem Träger der Schülerbeförderung geltend gemacht, so kann die nach § 5 Absatz 2 und 3 erteilte Zustimmung zurückgenommen werden.
- (3) Ein zeitweiliger Ausschluss von der kostenfreien Beförderung bzw. die Rücknahme der Zustimmung auf Erstattung von Fahrkosten setzt voraus, dass den Personensorgeberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler die Möglichkeit der Anhörung gegeben wurde.
- (4) Ausschlüsse bis zu vier Unterrichtswochen werden durch das Jugend-, Schulverwaltungs- und Kulturamt ausgesprochen.

Darüber hinausgehende Ausschlüsse sind in der Schulwegekommission zu beraten und danach festzulegen.

§ 8
Schlussvorschrift

Das Jugend-, Schulverwaltungs- und Kulturamt stimmt die Schülerbeförderung mit den Schulträgern, den Schulen, der Schulaufsichtsbehörde und den Beförderungsunternehmen ab.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis vom 14. Oktober 2004 außer Kraft.

Parchim, den 04.10.2006

Iredi
Landrat